

Merkblatt für die Benützung von Tagesparkkarten

Anhang 4

Gültig ab 01. Januar 2012

1 Benützungsrecht

Die von der Flughafen Zürich AG, vertreten durch das Ausweisbüro, abgegebene Tagesparkkarte berechtigt zur Benützung eines Parkfeldes in den zugeteilten Parkanlagen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit für die Arbeitgeberfirma am Flughafen Zürich. **Das Parken während privaten Abwesenheiten (z.B. Flugreisen) ist strikte untersagt.**

Das Parkleitsystem für das Personal auf den Zufahrtsstrassen ist zwingend zu beachten. Besetzt signalisierte Parkanlagen dürfen nicht angefahren bzw. benützt werden.

Kann ausnahmsweise keine Parkanlage zugewiesen werden oder muss der Inhaber aufgrund eines Personalparkingüberlaufes auf einem Aussenparkplatz parkieren, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung.

Tagesparkkarten sind für den persönlichen Gebrauch bestimmt und nicht übertragbar. Sie sind in der Regel ein Jahr gültig und verfallen nach dem Ablaufdatum ersatzlos.

2 Gebrauch der Tagesparkkarte

Die Tagesparkkarten dienen dem Öffnen der Ein- und Ausfahrtsschranken und sind für die einmalige Benützung vorgesehen (Tagesparkkarten werden an der Ausfahrt vom System eingezogen). Wird die maximal zulässige Parkdauer überschritten, so ist die Ausfahrt nur durch Bezahlung der öffentlichen Parktarife möglich. Die Tarifberechnung erfolgt ab dem Einfahrtszeitpunkt für die gesamte Parkdauer.

Die Tagesparkkarte ist immer zu benutzen, auch im Falle eines Defektes der Anlage, z.B. bei offen stehender Schranke. Lenker nachfolgender Fahrzeuge haben stets das Schliessen der Schranke abzuwarten bevor sie ihre Tagesparkkarte benutzen. **Ist die Benützung der Tagesparkkarte nicht möglich, ist Hilfe über die Ruftaste an der Ein- / Ausfahrtssäule anzufordern. Grundsätzlich darf kein Parkticket gezogen werden, da ansonsten die öffentlichen Parktarife zu entrichten sind.**

Wird infolge Beschädigung oder Verlustes der Tagesparkkarte und/oder ohne Einverständnis der Zutritt- / Parkingzentrale ein Parkticket benutzt, entfällt jede Entschädigung seitens der Flughafen Zürich AG.

Es wird unterschieden zwischen Tagesparkkarten in den Ausführungen „18 Stunden“, „7 Stunden“ und „18 Stunden eingeschränkt“.

Ausführung	Benützungsweise
18 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die maximal zulässige Parkdauer beträgt 18 Stunden. ▪ Die Verwendung ist zu jeder Tages- oder Nachtzeit möglich.
7 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die maximal zulässige Parkdauer beträgt 7 Stunden. ▪ Die Verwendung ist zu jeder Tages- oder Nachtzeit möglich.
18 Stunden eingeschränkt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die maximal zulässige Parkdauer beträgt 18 Stunden. ▪ Zwischen 06:00 Uhr morgens und 12:00 Uhr mittags ist die Einfahrt nicht möglich.

3 Entzug der Tagesparkkarten

Bei Missbrauch der Tagesparkkarten kann die Flughafen Zürich AG dem fehlbaren Inhaber die Personalparkingprodukte entziehen. Eine Mitteilung an den jeweiligen Arbeitgeber kann durch die Flughafen Zürich AG erfolgen. Strafrechtliche Massnahmen und/oder zivilrechtliche Forderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4 Abgabe und Rechnungsstellung

Die Tagesparkkarten werden durch die Flughafen Zürich AG (Ausweisbüro) in der Regel der Arbeitgeberfirma abgegeben und dieser in Rechnung gestellt.

5 Parkordnung

Es ist ausdrücklich verboten:

- Fahrzeuge ausserhalb der markierten Parkflächen abzustellen.
- Fahrzeuge ohne gültige Kontrollschilder zu parkieren.
- Fahrzeuge während den Ferien, Militärdienst oder unbezahltem Urlaub zu parkieren.
- Auf Parkplätzen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten auszuführen.
- Mutwillige Beschädigungen oder irgendwelche Manipulationen an Anlagen vorzunehmen.
- Mit der Tagesparkkarte anderen Fahrzeuglenkern die Ein- und Ausfahrt zu ermöglichen.

Bei Verstoss gegen diese Parkordnung kann die Flughafen Zürich AG das Fahrzeug auf Kosten des Lenkers bzw. Halters abschleppen lassen. Der Entzug der Personalparkingprodukte, strafrechtliche Massnahmen und/oder zivilrechtliche Forderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

6 Haftung der Flughafen Zürich AG

Jede Haftung der Flughafen Zürich AG für Personenschäden und Schäden am Fahrzeug sowie sonstigem Eigentum des Inhabers des Personalparkingproduktes ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

7 Datenschutz und Geheimhaltung

Die Flughafen Zürich AG verpflichtet sich, Kundendaten sorgfältig zu bearbeiten und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

Aus Sicherheits- und Kontrollgründen können Autokennzeichen, Überwachungskamerabilder, Gegensprechrufe, Telefonanrufe und Nutzungen der Personalparkingprodukte aufgezeichnet werden.

8 Kontaktstellen

Auskünfte betreffend Parkingfragen erteilt die Flughafen Zürich AG, Postfach, CH-8058 Zürich-Flughafen.

Administrative Fragen:

Ausweisbüro: Tel.: +41 (0) 43 816 26 07
 Öffnungszeiten: Werktags durchgehend 08:00 – 17:00 Uhr

Fragen und Probleme bei der Verwendung der Personalparkingprodukten:

Zutritt- / Parking Zentrale: Tel.: +41 (0) 43 816 37 10
 Öffnungszeiten: 24-Std-Betrieb